

während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 58/312 bereits genehmigte Betrag von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 eingeschlossen ist;

#### Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 58/312 bereits veranlagten Betrags von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 den zusätzlichen Betrag von 31.046.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2004 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.076.225 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2004 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 192.333.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Dezember 2004 bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 27.476.200 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.169.775 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Dezember 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/16

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/529, Ziffer 7)<sup>24</sup>.

#### 59/16. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire<sup>25</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 201,2 Millionen US-Dollar, was etwa 66 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen

<sup>24</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>25</sup> A/59/289.

<sup>26</sup> A/59/419 und Corr.1.

durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup> an;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2005 die folgenden Stellen auf der entsprechenden Rangebene zu besetzen:

Direktor/-in im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Sonderassistent/-in des Sonderbeauftragten;

zwei Protokollreferenten/-innen (jeweils ein/e auf internationaler und auf nationaler Ebene rekrutierte/r Bedienstete/r des Höheren Dienstes);

Stellvertretende/r Sonderbeauftragte/r für die Koordinierung humanitärer Hilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau;

Leitende/r Rechtsberater/-in;

Leiter/-in des Büros für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

Sprecher/-in;

und ersucht den Generalsekretär, diese Stellen im Rahmen seines nächsten Haushaltsplans mit zusätzlichen Angaben zu der jeweils angemessenen Rangebene erneut zu begründen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

## Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusätzlich zu dem gemäß Resolution 58/310 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 200.646.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 den Betrag von 177.826.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen;

### Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 58/310 bereits veranlagten Betrag von 200.646.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 den Betrag von 92.864.793 Dollar für die Operation für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. April 2005 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.438.826 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. April 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 84.961.407 Dollar für den Zeitraum vom 5. April bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 29.637.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.316.374 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 5. April bis 30. Juni 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/17

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/530, Ziffer 9)<sup>27</sup>.

#### 59/17. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>28</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die dem Fünften Ausschuss bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden

Beiträgen in Höhe von 144,4 Millionen US-Dollar, was etwa 65 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die für eine beschleunigte Truppenverlegung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, und alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der für die operativen Bedürfnisse der Mission erforderlichen Infrastruktur zu ergreifen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup> an;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2005 die folgenden Stellen auf der entsprechenden Rangebene zu besetzen:

Direktor/-in des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Sonderassistent/-in des Direktors;

Sonderassistent/-in des Sonderbeauftragten;

Protokollreferent/-in;

<sup>27</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>28</sup> A/59/288.

<sup>29</sup> A/59/390.